



DIE ZUKUNFT DER PRIVATEN ALTERSVORSORGE IN DEUTSCHLAND – REFORMVORSCHLÄGE VOM IVFP

*Reformvorschläge zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge –
Möglichkeiten und Chancen*

Autoren: Prof. Dr. Thomas Dommermuth, Prof. Michael Hauer, Andreas Kick

24.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	III
Zusammenfassung.....	5
1 Einleitung.....	7
2 Grundlagen.....	8
2.1 Langlebigkeitsrisiko	8
2.2 Säulen- und Schichtensystem der Altersvorsorge.....	9
2.3 Basisrente (Schicht 1)	11
2.4 Riester-Rente (Schicht 2).....	11
2.5 Private Rentenversicherung (3. Schicht)	14
3 Reformvorschläge des IVFP zur geförderten privaten Altersvorsorge (1. und 2. Schicht).....	14
3.1 Beschreibung des Förderkonstrukts.....	15
3.2 Ausgestaltung am Beispiel eines förderfähigen „Altersvorsorgedepots“	20
4 Antworten auf die dringlichsten Fragen.....	21
Literaturverzeichnis.....	23
Anhang	VI
Anlage: Reformvorschlag der Ampelkoalition.....	VI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Säulen-System.....	9
Abbildung 2: Drei-Schichtensystem.	10
Abbildung 3: Riester-Rendite-Index 2010 – 2020.	12
Abbildung 4: Entwicklung der Riester-Verträge seit 2001.	13

Zusammenfassung

Das Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 01.01.2005 war die letzte Reform der geförderten privaten Altersvorsorge in Deutschland. Seitdem blieben gesetzliche Impulse in diesem Bereich aus. Mit dem Zerschlagen der Ampelkoalition im Herbst 2024 sind die weit fortgeschrittenen Pläne für eine dringend benötigte Modernisierung der geförderten privaten Altersvorsorge erneut gescheitert. Die notwendige Anpassung an die sich geänderten Rahmenbedingungen bleibt damit wiederum aus. Das Institut für Vorsorge und Finanzplanung (IVFP) will mit diesen Reformvorschlägen einen Überblick über die bestehenden Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge geben und darauf aufbauend eine Lösung entwickeln, die sowohl praktikabel ist, als auch den verschiedenen Wünschen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger¹ gerecht wird.

Optimierungsvorschlag für die geförderte private Altersvorsorge

Das IVFP schlägt eine grundlegende Modernisierung der geförderten privaten Altersvorsorge vor. Dabei sollen die erfolgreichen Elemente der Riester-Förderung sowie der Basisrente in ein einheitliches Förderkonstrukt überführt werden, das in die 1. Schicht integriert wird. Gleichzeitig werden die bedeutendsten Schwachstellen entfernt: Die Prüfung nach der (un)mittelbaren Förderfähigkeit entfällt – das neue Produkt soll grundsätzlich jedem offenstehen und derart gestaltet sein, dass es unabhängig von Einkommen und Lebenssituation immer geeignet ist. Die Kombination aus Zulagenförderung, steuerlicher Absetzbarkeit und einer Günstigerprüfung stellt sicher, dass sowohl Haushalte mit niedrigem Einkommen als auch Besserverdienende eine Förderung erhalten, die optimal auf ihre finanzielle Situation zugeschnitten ist. So ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Neuausrichtung die automatische Auszahlung der Grundzulage (120 Euro p.a.) und der Kinderzulagen (180 p.a. pro kindergeldberechtigten Kind) an alle Berechtigten – ohne die bisherige Hürde eines Mindesteigenbeitrags. Die komplexe Prüfung des Mindesteigenbeitrags in Höhe von 4 % des Vorjahresbruttoeinkommens entfällt ebenso wie die anteilige Kürzung der Zulage, wenn dieser Wert unterschritten wird. Anbieter können etwaige Mindestbeiträge in ihren Produkten damit selbst frei festlegen. Um einen zusätzlichen Vorsorgeanreiz zu schaffen, wird jedem zusätzlich eingezahlten Euro ein beitragsproportionaler Zuschuss von 20 Cent aufgeschlagen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Reformvorschlags ist die Erhöhung der Flexibilität bei der Kapitalanlage und der Auszahlungsmöglichkeiten. Die bisherige Verpflichtung zur 100 %igen Beitragsgarantie wird aufgehoben, um höhere Renditechancen zu ermöglichen. Gleichzeitig soll die starre Auszahlungsregelung gelockert werden: Bis zu 50 % des angesparten Kapitals können auf Wunsch als Einmalbetrag entnommen werden. Alternativ ist die steuerneutrale Übertragung in einen Auszahlplan möglich. Der nicht kapitalisierte Anteil ist zwingend als Leibrente darzustellen. In allen Fällen ist der Mittelzufluss regulär (nach Kohorte) zu versteuern.

Ein weiterer Reformbaustein ist die Verbesserung der Wechselmöglichkeiten zwischen Anbietern. Nach einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren soll ein kostenfreier Wechsel möglich sein, um den Wett-

¹ In diesem Reformvorschlag verwenden wir zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe. Wo immer möglich, streben wir eine geschlechtsneutrale Formulierung an. Bitte beachten Sie, dass alle Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind und alle Geschlechter gleichermaßen einschließen.

bewerb zwischen den Anbietern zu fördern und die Verwaltungskosten für die Sparer zu senken. Zudem wird eine klare Trennung von Anspar- und Auszahlungsphase angestrebt, sodass Bürger beim Übertritt in die Auszahlungsphase flexibel den Anbieter wechseln und sich für die individuell passende Form der Altersvorsorge entscheiden können.

Mit diesen Reformvorschlägen verfolgt das IVFP das Ziel, eine zukunftsfähige und bürgerfreundliche private Altersvorsorge zu etablieren. Durch eine Vereinfachung der Förderung, eine attraktivere Kapitalanlage und mehr Flexibilität in der Auszahlung wird eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung angestrebt, damit mehr Menschen aktiv für ihren Ruhestand vorsorgen. Eine vieldiskutierte Altersvorsorgepflicht mit „Opt-out“ ist somit nicht notwendig, da die Autoren aufgrund der Attraktivität des Angebots einen „Jump-in-Effekt“ erwarten.

1 Einleitung

Das Umlageverfahren der gesetzlichen Rente kommt durch den fortschreitenden demografischen Wandel immer mehr an seine Grenzen. Dadurch steigt die Bedeutung privater Altersvorsorge, die auf Kapitaldeckung beruht. Staatliche Förderungen, wie in der bereits im Jahre 2002 eingeführten Riester-Rente bzw. der 2005 eingeführten Basisrente, sollten Sparern in Deutschland einen Anreiz geben, zunehmend privat für das Alter vorzusorgen. Mit ca. 16 Millionen Riester-Verträgen und knapp 2,8 Millionen Basisrentenverträgen ist es rückblickend jedoch nicht umfassend gelungen, das System der gesetzlichen Rente derart durch kapitalgedeckte Verträge zu ergänzen, dass breite Bevölkerungsschichten im Ruhestand ausreichend abgesichert sind. Das gilt umso mehr für diejenigen, die keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rente haben. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur, wengleich sicherlich politische und teils populistische Kritik, gerade an den versicherungsförmigen Produkten, gepaart mit einem ausgeprägten Reformunwillen, zu einer Verunsicherung von Verbrauchern geführt haben dürften.

Die ehemalige Bundesregierung hat am 30. November 2022 die sogenannte „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ gebildet, mit dem Auftrag eine Lösung für die private Altersvorsorge zu erstellen. Nach dem Auseinanderbrechen der Ampel-Koalition wurde der daraus hervorgegangene Gesetzesentwurf zum „Altersvorsorgedepotgesetz“ (Drucksache 20/14027) am 04.12.2024 im Bundestag auf Antrag der – sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Regierung befindlichen – FDP-Fraktion in erster Lesung beraten und in den Finanzausschuss überwiesen.² Bereits seit 2001 beschäftigt sich das Institut für Vorsorge und Finanzplanung (IVFP) mit den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten des deutschen Altersvorsorgesystems. Als Bildungsdienstleister und Softwarehaus versteht es das IVFP seit jeher als Aufgabe, das Know-How zur Ermittlung einer passenden Altersvorsorge – unter Berücksichtigung individueller persönlicher und finanzieller Aspekte – begreifbar zu machen. Basierend auf dieser langjährigen Erfahrung im Bereich der Altersvorsorge in Deutschland haben die Autoren die aktuell sich in Diskussion befindlichen Vorschläge geprüft und darauf basierend einen praktikablen Umsetzungsvorschlag erarbeitet.

Der vorliegende Reformvorschlag ist wie folgt aufgebaut. In Kapitel 2 wird zunächst die Problematik des sogenannten Langlebigkeitsrisikos diskutiert und anschließend das bestehende System geförderter und ungeförderter Altersvorsorge in Deutschland näher erläutert. Darauf aufbauend werden in Kapitel 3 die Reformvorschläge des IVFP entwickelt und veranschaulicht.

² Vgl. (Deutscher Bundestag, 2024).

2 Grundlagen

2.1 Langlebigkeitsrisiko

Spricht man von Altersvorsorge kommt unweigerlich die Fragestellung auf, wie lange der Zeitraum im Ruhestand ist bzw. sein könnte. Im Fachjargon wird dieser Sachverhalt Langlebigkeitsrisiko genannt, also das Risiko länger zu leben als ursprünglich angenommen bzw. einen längeren Zeitraum finanziell bewältigen zu müssen als geplant. Dabei gibt es unterschiedliche Lösungen wie und von wem dieses Langlebigkeitsrisiko getragen wird. Die beteiligten Akteure sind:

1. Der einzelne Bürger

In nicht wenigen Ländern gibt es überhaupt keine bzw. nur eine (sehr) geringe soziale Absicherung der Bürger. Dies hat zur Konsequenz, dass der Einzelne sich selbst um seine Versorgung im Alter kümmern muss. Lebt er länger als geplant bzw. als das angesparte Kapital ausreicht, wird er entweder vom Familienverbund versorgt oder lebt in Altersarmut bis hin zur Existenzgefährdung. Das Szenario, dass sich in Deutschland der Staat völlig aus der Versorgung der Menschen im Alter zurückzieht, entspricht nicht dem Gedanken eines Sozialstaates – somit ist dies keine Option. Daher schließen die Autoren dieses Papieres aus, dass die gesamte Verlagerung des Langlebigkeitsrisikos auf die Bürgerinnen und Bürger eine Lösung darstellt.

2. Privatwirtschaftliche Unternehmen, insbesondere Lebensversicherer

Die Lebensversicherer gleichen das Risiko der Langlebigkeit durch das Gesetz der großen Zahlen im Versichertenkollektiv aus. Als Referenzwert bei der Lebenserwartung wird dabei die statistische Lebenserwartung gemäß DAV2004R 1. Ordnung verwendet, bei der die seit Jahrzehnten stattfindende Erhöhung der Lebenserwartung berücksichtigt wird.³ Somit baut zwar der Einzelne ein Kapitalvermögen durch die Einzahlung von Beiträgen zzgl. Erträge beim Versicherer auf, aber die Leistung daraus – die sogenannte Leibrente – wird durch das Kollektiv sichergestellt. Leibrente bedeutet in diesem Zusammenhang eine lebenslange Zahlung der Rente unabhängig davon, wie lange der Empfänger der Rente lebt. Lebt der Versicherte also wesentlich länger als kalkuliert, übernimmt der Versicherer dieses Risiko. Umgekehrt kommen die Risikoüberschüsse dem Kollektiv zugute, wenn Kunden kürzer leben als angenommen.

3. Der Staat

Leben die Menschen länger als gedacht, dann sorgt der Staat z. B. durch die Grundrente, die Grundsicherung und anderen Maßnahmen für den Erhalt eines gewissen Mindestlebensstandards. Ob dieser aktuell ausreichend ist, hängt von der Sichtweise des Betrachters ab und stellt einen eigenen Diskussionsbereich dar, der im Rahmen dieses Papiers nicht behandelt werden soll.

Der Staat besitzt durch gesetzliche und regulatorische Steuerung die Möglichkeit, die Gewichtung der Risikoverteilung vorzunehmen. Fördert der Staat Lösungen der Versicherungswirtschaft wie z. B. bei der betrieblichen Altersversorgung oder der sogenannten „Riester-Rente“, dann übernimmt der Ver-

³ Vgl. (Oeppen & Vaupel, 2002).

sicherer das Langlebkeitsrisiko. Tritt nun aufgrund des medizinischen Fortschritts z. B. bei der Behandlung von Tumorerkrankungen oder Herz-Kreislauferkrankungen das Szenario einer wesentlich längeren Lebenserwartung ein als bisher kalkuliert, dann tragen die Versicherer inkl. der Rückversicherer dieses Risiko.

Fördert der Staat eher Lösungen, bei denen ein gewisses Kapital für den Ruhestand zur Verfügung steht, dann übernimmt der Staat das Langlebkeitsrisiko, denn ein sogenannter Entnahmeplan (nachfolgend auch als Auszahlplan bezeichnet) bei Kapitalvermögen ist endlich, d. h. das Kapital ist irgendwann aufgebraucht.

Die Frage, welcher Weg nun der richtige ist, werden wir erst in ein paar Jahrzehnten erfahren, wenn die Realität die entsprechenden Fakten schafft. Den Autoren ist es wichtig, die politischen Entscheidungsträger auf diesen Sachverhalt im Rahmen dieser Studie hinzuweisen.

2.2 Säulen- und Schichtensystem der Altersvorsorge

In der derzeitigen Diskussion über die zukünftige Ausrichtung der Altersvorsorge in Deutschland werden zum Teil unterschiedliche Begriffe und Formulierungen benutzt, die nicht eindeutig definiert sind bzw. nach den in jahrelangen Beratungsgesprächen, Schulungen und Symposien gereiften Erfahrungen der Autoren unterschiedlich verstanden werden. In diesem Kapitel wird daher eine verbesserte Systematisierung der Materie sowie eine klare Begriffsdefinition vorgestellt, die sich insbesondere aus offiziellen Rechtsquellen ableiten, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Unser Altersvorsorgesystem wird i. d. R. durch die 3-Säulen-Metapher mit der Gesetzlichen Rente als 1. Säule sowie der betrieblichen Altersversorgung (2. Säule) und der privaten Altersvorsorge (3. Säule) klassifiziert. Vgl. hierzu Abbildung 1.

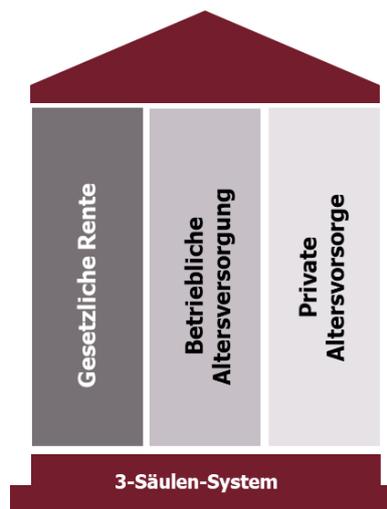


Abbildung 1: Drei-Säulen-System.

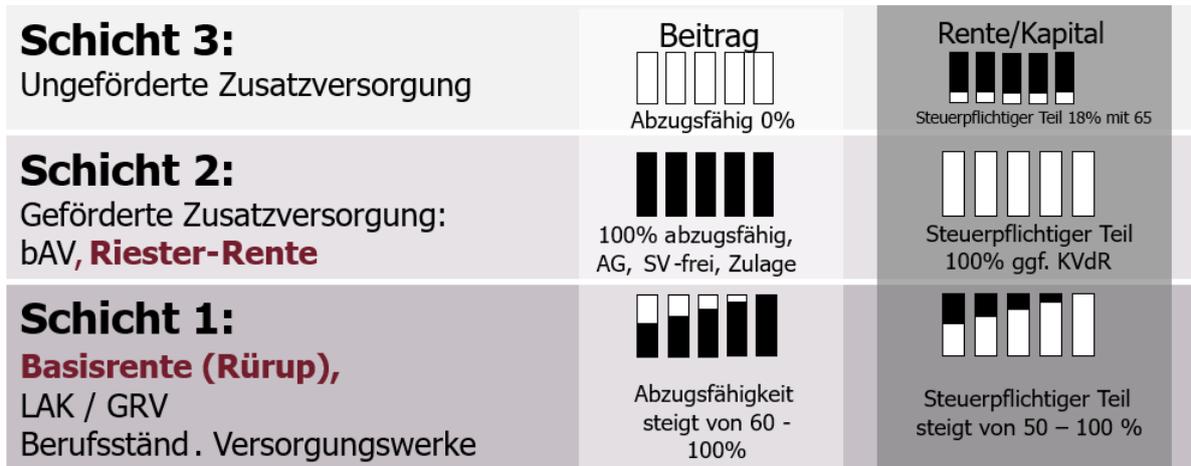


Abbildung 2: Drei-Schichtensystem.

Betrachtet man jedoch die Altersvorsorgesystematik unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Förderung, welche aus Steuervorteilen, Zulagen und Sozialabgabensparnissen resultieren kann, dann bietet sich als Klassifizierung das 3-Schichtensystem an (vgl. Abbildung 2). Es besitzt folgenden Aufbau:

1. Schicht: Die 1. Schicht setzt sich gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und b) aus

- den gesetzlichen Rentenversicherungen inkl. der Künstlersozialkasse,
- der landwirtschaftlichen Alterskasse,
- den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, und
- der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrente auch Rürup-Rentenversicherung genannt) zusammen, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder zusätzlich die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht.

2. Schicht: Sie beinhaltet die betriebliche Altersversorgung (bAV) nach dem Betriebsrentengesetz, unabhängig von ihren fünf Durchführungswegen (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) sowie die Riester-Versorgung, die gem. § 1 AltZertG als Privatvorsorge, gem. § 1a Abs. 3 BetrAVG und § 82 Abs. 2 EStG aber auch im Rahmen der bAV nach dem Willen der Vertragspartner, ihre Förderung gem. § 10a und §§ 79. ff. EStG gewähren kann.

3. Schicht: Hierbei handelt es sich um Altersvorsorge, die in der Beitragsphase von keiner staatlichen Förderung profitiert, wie z. B. private Kapitallebens- oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, und die daher weder unter das Betriebsrentengesetz fällt, noch in der Beitragsphase §§ 10 bzw. 10a oder §§ 79 ff. EStG nutzen kann. Allerdings ist diese Art der Vorsorge unter bestimmten Voraussetzungen dennoch im Leistungszeitpunkt bzw. -raum begünstigt, wie z. B. Kapitallebens- oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht durch die „12/62-Regel“ des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG bzw. die

günstige Ertragsanteilsbesteuerung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG oder Investmentfonds durch die Teilfreistellung des § 20 InvStG, ohne dass diese Begünstigung die Kriterien der eingangs zum Drei-Schichtensystem erwähnten staatlichen Förderung erfüllt, da sie ausschließlich in der Leistungs- und nicht in der Beitragsphase gewährt wird. Zur 3. Schicht werden darüber hinaus weitere Formen langfristiger Kapitalanlage gerechnet, wie z. B. (selbstgenutzte) Immobilien, Einzelwertpapiere und Rohstoffe (Gold, Silber usw.).

Wie auf den ersten Blick zu sehen, ist die Säule der privaten Altersvorsorge sowohl in der 3. Schicht in Form der ungeförderten Zusatzversorgung (Kapitallebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, Investmentfonds, usw.), als auch in der 2. Schicht in Form der „Riester-Rente“ und auch in Form der Basisrente (auch „Rürup-Rente“ genannt) in der 1. Schicht vertreten.

Nachfolgend werden die einzelnen Schichten mit den für diese Reformvorschläge relevanten Produkten genauer betrachtet.

2.3 Basisrente (Schicht 1)

Die Basisrente, auch Rürup-Rente genannt, wurde ursprünglich als geförderte Altersvorsorgeform für Selbstständige konzipiert, da die anderen staatlich geförderten Vorsorgeformen wie die Riester-Rente und die betriebliche Altersversorgung (bAV) für diese Berufsgruppen nicht möglich sind; eine Ausnahme stellt die bAV dar, die auch von (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) genutzt werden kann. Die Zielgruppe ist jedoch deutlich größer, denn die Basisrente kann mit ihrem Fördermechanismus von allen i. S. d. § 1 Abs. 1 bis 3 und § 1a EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen genutzt werden – nicht nur von Selbständigen. Als Instrument geförderter Altersvorsorge eignet sie sich angesichts des progressiven Einkommensteuertarifs des § 32a Abs. 1 bzw. 5 EStG besonders für gutverdienende Arbeitnehmer, freiberuflich Tätige, Frauen (wegen der höheren Lebenserwartung) und der Generation 50plus (wegen der günstigen Asymmetrie bei der steuerlichen Absetzbarkeit und dem Besteuerungsanteil).

Die staatliche Förderung bei der Basisrente ist denkbar einfach. Beiträge können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Waren Beiträge in die Basisrente im Jahr 2005 nur zu 60% als Sonderausgabe steuerlich absetzbar, sind es seit dem Jahr 2023 bereits 100%. Und dies für Beiträge bis zu einem Höchstbetrag (steigt jährlich) von aktuell 29.344 Euro⁴ (Verheiratete: 58.688 Euro). Dabei ist im Vergleich zur Riester-Rente ein wesentlich höherer Beitrag steuerlich absetzbar. Im Gegenzug wird die Rente bei Bezug besteuert. Bei Renteneintritt, z. B. im Jahr 2025, beträgt der Besteuerungsanteil 83,5%. Der steuerpflichtige Teil ist mit dem individuellen Steuersatz zu veranlagern. Rentenerhöhungen sind zu 100% steuerpflichtig, unabhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Die Anzahl der seit 2005 abgeschlossenen Basisrentenverträge⁵ beläuft sich aktuell auf ca. 2,8 Millionen.

2.4 Riester-Rente (Schicht 2)

Die Riester-Rente hatte einen schwierigen Start, was nicht zuletzt an anfänglich sehr einschränkenden, komplizierten und damit für Anbieter, Vermittler und Kunden abschreckenden Rahmenvorgaben lag.

⁴ Der Höchstbetrag der Basisrente für das Jahr errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung und dem jeweiligen Beitragssatz.

⁵ Vgl. (GDV, 2022).

Im Zuge des Alterseinkünftegesetzes wurden im Jahr 2005 die Änderung der Zertifizierungskriterien sowie die Einführung diverser Vereinfachungen – wie etwa des Dauerzulagenantrages – beschlossen. In der Folge wurde die Riester-Rente als rentable Komponente der privaten Altersvorsorge auch von der breiten Öffentlichkeit akzeptiert, zumal sich der Abschluss einer Riester-Rente aufgrund der staatlichen Förderung trotz nachgelagerter Besteuerung für viele Bürger lohnt, wie es Untersuchungen des IVFP aufzeigen. Auf Basis von mehr als 57.000 realen Riester-Verträgen, die sich bereits in der Auszahlungsphase befinden, ermittelte das IVFP jährlich den Riester-Rendite-Index, der für einen definierten Musterfall die durchschnittliche Nettorendite – also die Rendite nach Kosten, Förderung und Besteuerung – angibt. Vergleiche hierzu Abbildung 3. Darin abgetragen sind neben dem Riester-Rendite-Index Renditen ausgewählter alternativer Kapitalanlagen wie bspw. die Rendite eines Sparbuchs oder die Renditen von Bundesanleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten.⁶

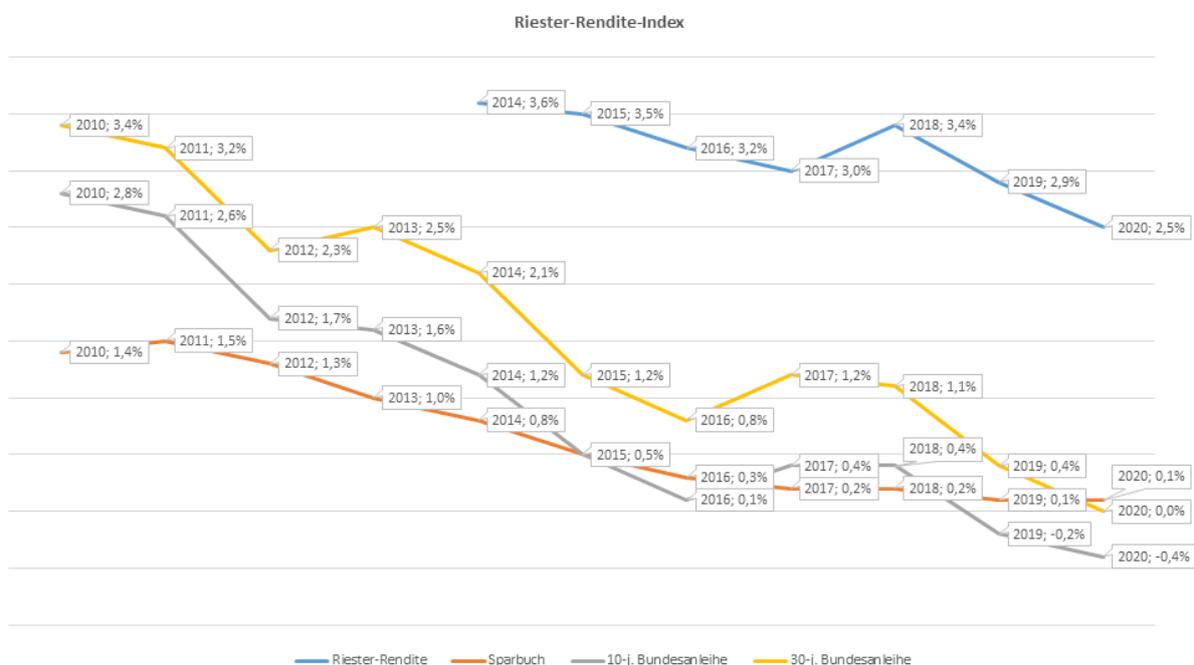


Abbildung 3: Riester-Rendite-Index 2010 – 2020.

Im Zuge der immer wieder aufkeimenden Diskussion über die staatlich geförderte Altersvorsorge wird der Riester-Rente häufig vorgeworfen, die zur Einführung erhoffte Marktdurchdringung nicht erreicht zu haben. Gerade Geringverdiener sollten durch die geförderte private Altersvorsorge dazu angeregt werden, privat vorzusorgen. Denn die gesetzliche Rente wird nicht ausreichen, um den gewohnten Lebensstandard des Erwerbslebens auch im Ruhestand aufrechtzuerhalten – im schlimmsten Fall droht sogar Altersarmut.

Dementsprechend ist es kritisch zu sehen, dass sich nach einer guten Entwicklung in den Jahren 2005 bis 2011 die Anzahl der Riester-Verträge seither nur noch geringfügig vermehrt hat. Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der Verträge im ersten Quartal 2018 sogar erstmalig zurückgegangen. D. h. der Abgang

⁶ Vgl. (IVFP, 2023).

an Verträgen (bspw. durch Stornierung) war in diesem Zeitraum höher als die Anzahl an Neuabschlüssen. Aktuell sind ca. 15,5 Millionen Riester-Verträge im Bestand, wovon jedoch rund 3 Millionen Verträge⁷ beitragsfrei fortgeführt werden. Vergleiche hierzu auch Abbildung 4.⁸

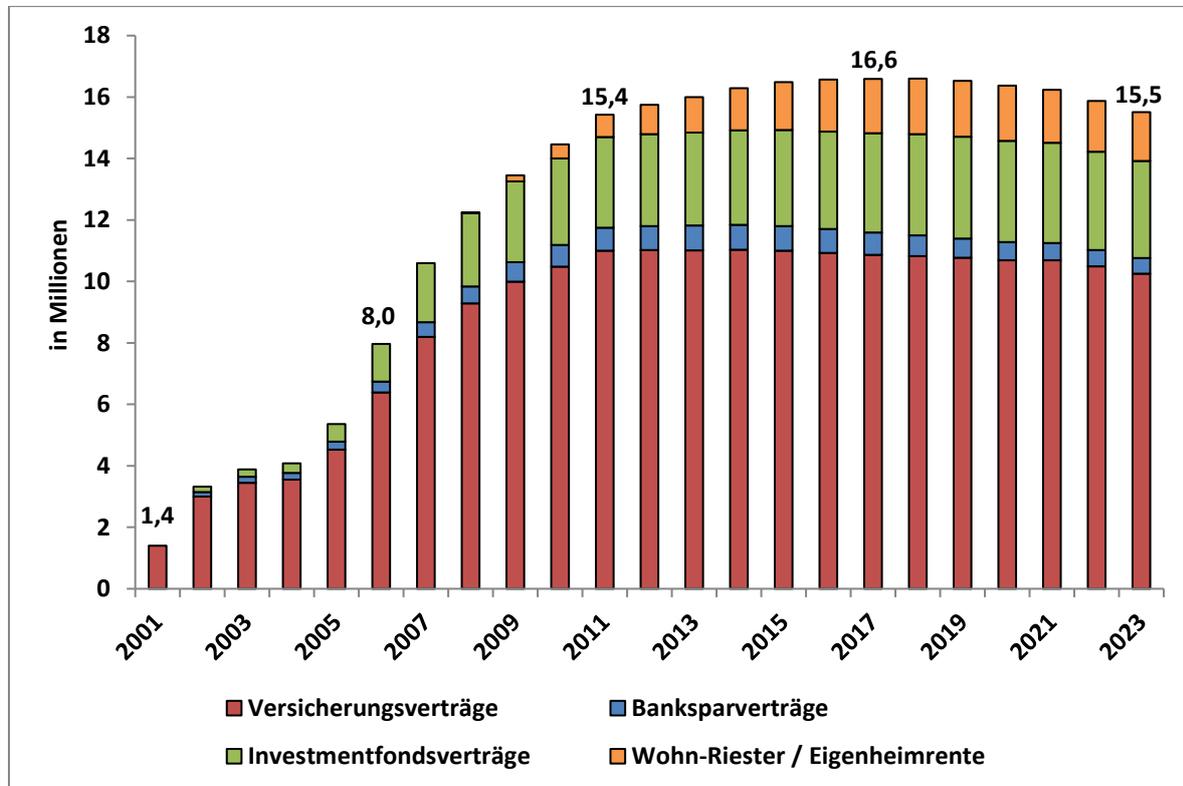


Abbildung 4: Entwicklung der Riester-Verträge seit 2001.

Für diese inzwischen Jahre anhaltende Stagnation und nun sogar Abnahme an Riester-Verträgen dürfte einerseits die Verunsicherung der Verbraucher durch einige Medienvertreter und Politiker stark beigetragen haben. Andererseits haben sich aber auch die Rahmenbedingungen für die Riester-Rente – insbesondere durch die langanhaltende Niedrigzinspolitik – deutlich verschlechtert. Eine 100 %ige Beitragsgarantie, wie vom Gesetzgeber gefordert, ist bei den aktuell niedrigen Zinsen (der Höchstgaranziezins gem. § 2 DeckRV in der Lebensversicherungsbranche liegt seit 1.1.2025 bei 1,0 %) kalkulatorisch kaum bzw. nicht mehr darstellbar.⁹ Dies und der mangelnde politische Wille für Reformen der Riester-Rente ist der Grund, weshalb sich die Anzahl der Riester-Anbieter nochmals drastisch reduziert hat. Die Kündigung einer bestehenden Riester-Versorgung dürfte in den allermeisten Fällen jedoch nachteilig für Kunden sein, denn bereits erhaltene Zulagen und Steuervorteile müssen zurückgezahlt werden. Vor allem für Familien mit Kindern kann aufgrund der Kinder-Zulage die Riester-Rente die lukrativste aller Altersvorsorgeformen sein.¹⁰

⁷ Der Anteil von beitragsfreien Riester-Verträgen wird auf gut ein Fünftel bis knapp ein Viertel geschätzt.

⁸ Vgl. (BMAS, 2023).

⁹ Vgl. (DAV, 2021).

¹⁰ Der bis 2020 ermittelte Riester-Rendite Index des IVFP zeigt, dass auf Basis realer, sich in Auszahlung befindlicher, Riester-Verträge eine Netto-Rendite von durchschnittlich 3,5 % zwischen 2014 und 2020 erzielt werden konnte. Für vergleichbare Produkte mit einer 100 % Brutto-Beitragsgarantie ist dieser Wert kaum erreichbar.

Aktuell spielt die Riester-Rente, wenn überhaupt, nur noch eine untergeordnete Rolle bei den Lebensversicherungsunternehmen. Dies zeigt sich auch bei der Anzahl von Riester-Anbietern, die in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist. Derzeit gibt es nur noch etwa ein Dutzend Riester-Anbieter. Dies verdeutlicht, dass trotz einer breiten Abdeckung die Riester-Rente in der aktuellen Ausgestaltung nicht mehr zukunftsfähig ist und ohne Reformen gänzlich von der Produktlandschaft verschwinden wird.

2.5 Private Rentenversicherung (3. Schicht)

Private Rentenversicherung inkl. Kapitalversicherungen in der 3. Schicht mit einem Bestand von über 33 Millionen¹¹ bilden den größten Teil der privaten Altersvorsorge und leisten somit einen gewichtigen Beitrag für die kapitalgedeckte Altersvorsorge in Deutschland. Die Vorteile dieser Versicherungsprodukte ergeben sich vor allem daraus, dass bei einer Kapitalauszahlung aus einer (fondsgebundenen) Lebensversicherung das sogenannte Halbeinkünfteverfahren angewendet wird. Dabei sind die Auszahlungen nicht von der Abgeltungsteuer betroffen, sondern werden mit dem persönlichen progressiven Steuersatz (14 bis 45% zzgl. SolZ und ggf. KiSt) besteuert. Die Besonderheit dabei ist, dass bei einer Auszahlung des Vertragskapitals zu Rentenbeginn 50% aller Erträge steuerfrei sind. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Versicherungsverträge länger als 12 Jahre gehalten und die Erträge erst nach dem 62. Lebensjahr ausgezahlt werden.¹² Ansonsten würde die Abgeltungsteuer analog zu Fondssparplänen angewendet werden. Neben der Kapitalauszahlung ist auch die Auszahlung in Form einer lebenslangen Leibrente möglich. Diese ist durch die sogenannte Ertragsanteilsbesteuerung steuerlich begünstigt. Die Höhe des Ertragsanteils wird durch den Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns der Rente bestimmt. Je später die Rentenzahlung beginnt, desto geringer ist der steuerpflichtige Anteil. Bei einem Renteneintritt mit 65 Jahren entspricht dieser bspw. 18%, der anschließend mit dem jeweiligen individuellen Steuersatz besteuert wird. Ein weiterer Vorteil einer Fondsanlage gegenüber Fondssparplänen ist, dass während der Beitragsphase keine Steuern auf ordentliche Erträge (Zinsen und Dividenden) oder die Vorabpauschale fällig werden. Seit dem 01. Januar 2018 verlagert sich die Besteuerung vom Anleger teilweise auf den Fonds selbst. Hierfür entfallen auf deutsche Dividenden Steuern in Höhe von 15%, die direkt dem Fondsvermögen entnommen werden. Um die steuerliche Vorbelastung durch die Besteuerung auf Fondsebene auszugleichen, erhalten Sparer eine sog. Teilfreistellung für die erzielten Erträge. Bei einer Fondspolice liegt der Teilfreistellungsbetrag bei pauschal 15%, sofern das Kapitalwahlrecht in Anspruch genommen wird. Wird das Kapital hingegen verrentet, entfällt eine Teilfreistellung.

3 Reformvorschläge des IVFP zur geförderten privaten Altersvorsorge (1. und 2. Schicht)

In diesem Kapitel schlägt das IVFP ein Konzept vor, wie die private Altersvorsorge effizienter gestaltet werden kann. Der Reformvorschlag des IVFP ist so gestaltet, dass mit überschaubarem organisatorischem Aufwand eine möglichst breite Akzeptanz bei Verbrauchern erreicht werden kann. Durch ein hohes Maß an Flexibilität, vereinfachten Verfahren sowie einer Steigerung des Wettbewerbs, ergibt sich ein Förderkonstrukt, welches derart attraktiv ist, dass ein „Opt-out“ nicht notwendig ist, sondern

¹¹ Eigene Berechnungen auf Basis (GDV, 2022).

¹² Für Verträge mit Abschluss vor dem 01.01.2012 gilt die 12/60 Regel. Kapitalleistungen aus Altverträgen, mit Abschluss vor dem 01.01.2005, sind unter Umständen sogar komplett steuerfrei.

ein „Jump-in“-Effekt ausgelöst wird. Gleichzeitig hat das Konzept die Finanzierbarkeit fest im Blick. Dieses Kapitel gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil wird das Förderkonstrukt aufgezeigt. Im zweiten Teil wird ein auf diesem Konstrukt aufsetzendes Produkt beschrieben, das die Vorstellungen der Autoren widerspiegelt.

3.1 Beschreibung des Förderkonstrukts

Die Riester-Rente genießt angesichts der im Kapitel 2.4 aufgezeigten Verkaufs- bzw. Bestandsstatistik und der erwähnten nachhaltigen kritischen Haltung der Medien inzwischen offenbar weder in der Politik noch bei den Verbrauchern ausreichendes Vertrauen. Will man daher die sinnvolle Grundidee der Riester-Rente fortsetzen, insbesondere Menschen mit unterdurchschnittlichem Einkommen besonders zu fördern, hilft aus Sicht der Autoren nur ein „revolutionärer“ Reformvorschlag. Ansonsten würde der Eindruck entstehen, der Staat wolle mit „billigen Facelifting“ den alten Wein in neuen Schläuchen weiterhin anpreisen. Zu beachten ist dabei, dass die im Rahmen der Riester-Rente eingeführte Zulagenförderung, neben der bislang wenig bedeutenden, seit 2018 im Rahmen der bAV existierenden, arbeitgeberfinanzierten Geringverdienerversorgung gem. § 100 EStG¹³, die einzige staatliche Förderung für unterdurchschnittlich Verdienende, sozial Schwache und kinderreiche Familien ist. Dieser Personenkreis darf zukünftig angesichts der bereits mehrfach erwähnten drohenden Altersarmut in der Zusatzvorsorge nicht abgehängt werden.

Tabelle 1 stellt die aktuellen Regelungen der Riester- und der Basisrente dem IVFP-Reformvorschlag gegenüber.

Kriterium	Riester-Rente	Basisrente	IVFP-Vorschlag
Förderberechtigt	Ausgewählter Personenkreis. Folge daraus: Unterscheidung zwischen unmittelbar und mittelbar Förderfähige	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung
Form der Leistung	30 % des Auszahlungsbetrags kapitalisierbar, Rest als Leibrente	Nur Leibrente	Bis 50 % des Auszahlungsbetrags kapitalisierbar, Rest als Leibrente
Garantiebedingung	100 % Bruttobeitragsgarantie und somit Einschränkung der Anlagestrategie	Keine Vorgabe; freie Wahl der Anlagestrategie in Form von Investmentfonds	Keine Vorgabe; freie Wahl der Anlagestrategie in Form von Investmentfonds
Fördersystematik	Zulagen: <ul style="list-style-type: none"> • 175 Euro p.a. • 185 Euro p.a. (je Kind vor 2008) • 300 Euro p.a. (je Kind ab 2008) • 200 Euro für unter 25-jährige • Mindesteigenbeitrag von 4 % des RV-pflicht- 	Steuerersparnis	Zulagenförderung: <ul style="list-style-type: none"> • 120 Euro p.a. • 180 Euro p.a. pro Kind • Zusätzlich beitragsproportional 20 Cent je eingezahltem Euro. Bis maximal 2.400 Euro Beitrag, entspricht 480 Euro Zulage <p>Der gesamte Beitrag ist steuerlich absetzbar. Es erfolgt die Günstigerprüfung (wie bisher bei der Riester-</p>

¹³ Vgl. (Destatis, 2021).

	ten Vorjahreseinkommens oder Sockelbeitrag von 60Euro + Steuerersparnis Es findet eine Günstigerprüfung statt		Rente); Abschaffung des Mindesteigenbeitrags → keine 4 %-Bedingung Die von der CDU/CSU vorgeschlagene Frühstart-Rente wird derart integriert, dass Kinder ab dem Alter von 6 (evtl. bereits ab Geburt) bis 18 Jahren eine Zulage von 120 Euro pro Jahr erhalten. Aus Kostengründen schlagen wir vor, in diesem Zeitraum auf die von uns vorgeschlagene beitragsproportionale Förderung von 20 Cent je zusätzlich eingezahltem Euro zu verzichten.
Maximalbeitrag	2.100 Euro	29.334 Euro (2025)	29.334 Euro (2025)
Besteuerung der Rente	Zu 100 % gem. § 22 Nr. 5 EStG	Nach Kohortensystematik gem. §22 Nr. 1 Satz 3 a, aa EStG	Nach Kohortensystematik gem. §22 Nr. 1 Satz 3 a, aa EStG
Anspar- und Auszahlungsphase	Teils gekoppelt	gekoppelt	Entkoppelt. Freier Anbieterwechsel in der Ansparphase (nach 5 Jahren kostenfrei) und beim Übergang von der Anpar- in die Auszahlungsphase. Die bis zu 50 %ige Kapitalisierbarkeit kann darüber hinaus steuerneutral in einen Auszahlplan überführt werden. Dessen Auszahlungen sind im Gegenzug zu besteuern.
Vererbbarkeit	Eingeschränkt	Eingeschränkt, aber von der Riester-Regelung abweichend	Regelung analog Basisrente für die Leibrentenkomponente
Frühester Rentenbeginn	62	62	63 (analog zur gesetzl. Rente: möglicher Beginn für langjährig Versicherte)

Tabelle 1: Vergleich zwischen Riester-, Basisrente und dem IVFP-Reformvorschlag.

Die in Tabelle 1 aufgeführten Vorschläge begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Ausweitung des förderfähigen Personenkreises

Das vorgeschlagene Förderkonstrukt soll für jede(n) möglich sein, d. h. keine Unterscheidung mehr zwischen unmittelbarer und mittelbarer Förderung wie es bei der Riester-Rente der Fall war, was letztendlich die Komplexität sowohl bei der Beratung als auch bei der Verwaltung deutlich reduzieren würde. Dadurch wird eine beachtliche Vereinfachung des Verfahrens und somit geringere Kosten erreicht. Darüber hinaus wäre diese Form der geförderten privaten Altersvorsorge für Millionen Selbständige eine sinnvolle Ergänzung zu bereits bestehender Altersversorgung.

Form der Leistung

Die 30 %ige Kapitalisierbarkeit der Riester-Rente gibt Verbrauchern mehr Flexibilität, was der Akzeptanz zuträglich ist. Um die Akzeptanz geförderter privater Altersvorsorge weiter zu erhöhen schlagen

wir vor die Kapitalisierbarkeit auf bis zu 50 % zu erhöhen. Des Weiteren soll die Möglichkeit geschaffen werden, dieses Kapital steuerneutral auf einen Auszahlplan mit einer Mindestlaufzeit von beispielsweise 20 Jahren zu übertragen, dessen Auszahlungen im Gegenzug zu besteuern sind. Das restliche Kapital ist in eine Leibrente zu überführen.

Garantiebedingung

Um Kunden auch in Phasen niedriger Zinsen eine angemessene Rendite und mindestens einen Inflationsausgleich zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig sich von der gesetzlich verankerten Bruttobeitragsgarantie zu verabschieden. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Reduktion des Garantieniveaus durchaus Vorteile sowohl auf die Renditechancen als auch auf die Risiken besitzen kann. So haben Berechnungen des IVFP¹⁴ gezeigt, dass ein Verzicht auf Garantien die Renditechancen bei vertretbarem Risiko erheblich erhöhen können. Zum gleichen Ergebnis kommt eine Studie der ifa Ulm¹⁵ aus dem Jahr 2021. Darin zeigen die Autoren dieser Studie zudem auf, dass unter inflationsbereinigter Betrachtung das Risiko in deutlich geringerem Umfang steigt. Die konkrete Garantiehöhe sollte zudem im Einklang mit der Risikoneigung der Kunden flexibel wählbar sein. Dadurch ergeben sich höhere Rendite-Chancen.

Vereinfachung der Fördersystematik

Das Förderkonstrukt unterscheidet zwei „Fördermodi“. Im Zulagenmodus erhält jeder die volle Grund- und Kinderzulage ohne eigenen Beitrag, d. h. die Überprüfung des Mindesteigenbeitrags i.H.v. 4 % des Vorjahreseinkommens entfällt, was eine beachtliche Vereinfachung des Zulagenverfahrens zur Folge hat. Im sogenannten Zulagenmodus werden 120 Euro p.a. Grundzulage, zzgl. 180 Euro p.a. pro Kind als Kinderzulage gewährt. Um einen Anreiz zu schaffen, mehr in die eigene Altersvorsorge zu investieren werden diese Zulagen durch eine beitragsproportionale Komponente von 20 Cent je eingezahltem Euro ergänzt. Diese Förderung ist allerdings auf einen jährlichen Beitrag von 2.400 Euro begrenzt, d.h. die maximale beitragsorientierte Zulage beträgt 480 Euro p.a. Der Steuersparmodus entspricht der steuerlichen Förderung der heutigen Basisrente. Mit zunehmendem Einkommen und Beitrag steigt die Attraktivität des Steuersparmodus im Vergleich zum Zulagenmodus. Bei 50.000 Euro Bruttoeinkommen reicht bereits ein Monatsbeitrag von 50 Euro aus, damit die Förderung im Steuersparmodus diejenige des Zulagenmodus (ohne Kinder) übersteigt. Die Tabellen 2 bis 4 veranschaulichen das Zusammenspiel zwischen dem Zulagen- und dem Steuersparmodus. Durch die Günstigerprüfung, die bereits bei der Riester-Rente gemäß § 10 a EStG existiert, wird wie bisher die Steuerersparnis, die höher als die Zulagen ist, im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerklärung vom Finanzamt erstattet. Da der Steuersparmodus in Form der Basisrente heute bereits besteht, ist dieser als aufkommensneutral zu betrachten.

¹⁴ Vgl. (IVFP, 2018), S. 29 ff.

¹⁵ Vgl. (Graf, Kling, & Ruß, 2021).

Bei einem Beitrag von monatlich 50 Euro (600 Euro p.a.) ergibt sich folgende Förderung:

Sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen	Grenzsteuersatz	Förderung im Zulagenmodus	Förderung im Steuersparmodus
25.000 Euro	24,43 %	240 Euro	205 Euro
50.000 Euro	31,50 %	240 Euro	265 Euro
75.000 Euro	38,91 %	240 Euro	327 Euro

Tabelle 2: Beispielrechnung der vorgeschlagenen Zulagensystematik in Abhängigkeit des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens bei einem monatlichen Eigenbeitrag von 50 Euro.

Das heißt, bei einem jährlichen Bruttoeinkommen in Höhe 25.000 Euro würde der Sparer gemäß Günstigerprüfung keine Steuererstattung, bei 50.000 Euro würde er 25 Euro Steuererstattung (ergibt sich aus: $(600 + 240) \times 0,315 = 265 - 240$) und bei 75.000 Euro Bruttoeinkommen 87 Euro erhalten. Bei der Berechnung der Steuerersparnis werden – analog der Riester-Rente – sowohl die selbst geleisteten Beiträge, als auch die Zulagen steuerlich berücksichtigt. Bei den nächsten Beispielen (vgl. Tabelle 3 und 4) erfolgt die Berechnung der Steuererstattung analog.

Bei einem Beitrag von monatlich 100 Euro (1.200 Euro p.a.) ergibt sich folgende Förderung:

Sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen	Grenzsteuersatz	Förderung im Zulagenmodus	Förderung im Steuersparmodus
25.000 Euro	24,43 %	360 Euro	381 Euro
50.000 Euro	31,50 %	360 Euro	491 Euro
75.000 Euro	38,91 %	360 Euro	607 Euro

Tabelle 3: Beispielrechnung der vorgeschlagenen Zulagensystematik in Abhängigkeit des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens bei einem monatlichen Eigenbeitrag von 100 Euro.

Bei einem Beitrag von monatlich 100 Euro (1.200 Euro p.a.) und zwei Kindern ergibt sich folgende Förderung:

Sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen	Grenzsteuersatz	Förderung im Zulagenmodus	Förderung im Steuersparmodus
25.000 Euro	24,43 %	720 Euro	469 Euro
50.000 Euro	31,50 %	720 Euro	605 Euro
75.000 Euro	38,91 %	720 Euro	747 Euro

Tabelle 4: Beispielrechnung der vorgeschlagenen Zulagensystematik in Abhängigkeit des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens bei einem monatlichen Eigenbeitrag von 100 Euro und zwei Kindern.

Durch diese flexible Fördersystematik erhalten die Verbraucher im Verlauf ihres Erwerbslebens die jeweils für sie vorteilhafte Art der Förderung. Diese Flexibilität führt dazu, dass das neue Produkt zu jedem Kunden passt und sich den Lebensumständen anpasst. Das hilft mögliche Vorbehalte beim Abschluss einer geförderten privaten Altersvorsorge abzubauen („One size fits all“). Technisch könnte das dadurch umgesetzt werden, dass der vorgeschlagene Zulagenmodus in die Basisrente integriert wird. So könnte Bestehendes sinnvoll genutzt und deutliche Vereinfachungen erzielt werden. Der Grundgedanke des Modells ist nicht eine vollkommen neue Fördersystematik zu schaffen, sondern mit den

vorhandenen – jedoch etwas vereinfachten – Strukturen und Kriterien (vgl. hierzu Tabelle 1) zu arbeiten, welche grundlegend positive Auswirkungen auf die bisherigen privaten Altersvorsorgewege hatten.

Ferner schlagen wir vor, dass die von der CDU/CSU vorgeschlagene Frühstart-Rente ebenfalls in das Konstrukt integriert wird. Gemäß deren Wahlprogramm sollte für alle 6- bis 18-Jährigen eine individuelle und kapitalgedeckte private Altersvorsorge mit 10 Euro pro Monat gefördert werden. Die 10 Euro pro Monat korrespondieren mit unserer Grundzulage von 120 Euro pro Jahr. Aus Kostengründen schlagen wir vor, in diesem Zeitraum auf die von uns vorgeschlagene beitragsproportionale Förderung von 20 Cent je zusätzlich eingezahltem Euro zu verzichten. Alternativ wäre es aus unserer Sicht auch praktikabel diese Frühförderung an die Kindergeldberechtigung zu koppeln und somit bereits ab Geburt bis zum Ende der Ausbildung zu ermöglichen.

Maximalbeitrag

Damit eine auskömmliche Altersvorsorge aufgebaut werden kann, sind großzügig bemessene Maximalbeiträge notwendig. Um der Inflation Rechnung zu tragen schlagen die Autoren vor, den Maximalbeitrag der Basisrente zu übernehmen und ihn gleichermaßen von der Beitragsbemessungsgrenze zur Knappschaftlichen Rentenversicherung abzuleiten.

Besteuerung der Renten

Um das Förderkonstrukt gesetzlich zu verankern, schlagen die Autoren vor, diese weitgehend an bestehende Regelungen der Basisrente anzulehnen. Dies hat zur Folge, dass Produkte, die auf diesem Vorschlag basieren ebenfalls nach der Kohortensystematik gem. §22 Nr. 1 Satz 3 a, aa EstG zu besteuern sind.

Anspar- und Auszahlungsphase

Anspar- und Auszahlungsphase werden voneinander entkoppelt. Auf diese Weise können Kunden während der Ansparphase nach 5 Jahren kostenfrei das gewählte geförderte private Altersvorsorgeprodukt wechseln. Dies ist auch der Fall beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase. Durch diese Anforderung erhoffen sich die Autoren mehr Wettbewerb zwischen den Anbietern. Insbesondere in der Ansparphase können so auch Marktteilnehmer, die eine Leibrente nicht darstellen können, ein gefördertes privates Altersvorsorgeprodukt anbieten. Beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase können Kunden wählen, welchen Anteil des angesparten Kapitals sie auszahlen möchten (bis zu 50 %). Dieses Kapital kann alternativ steuerneutral in einen Auszahlplan überführt werden. In allen Fällen ist der Mittelzufluss regulär (gem. Kohortensystematik nach §22 Nr. 1 Satz 3 a, aa EstG) zu versteuern.

Vererbbarkeit

Ein großer Kritikpunkt an der Basisrente ist die eingeschränkte Vererbbarkeit in der Auszahlungsphase. Diese ist konstruktionsbedingt, da bei Basisrenten eine starke Anlehnung an die gesetzliche Rente angestrebt wurde. Bei der Leibrentenkomponente unseres Vorschlags würde die eingeschränkte Vererbbarkeit beibehalten. Durch die Möglichkeit einer 50 %igen Kapitalisierbarkeit bzw. durch den Übertrag

in einen Auszahlplan, der nach unseren Vorstellungen frei vererbt werden kann, wird dieser Kritikpunkt zumindest teilweise entkräftet.

Frühester Rentenbeginn

Der Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase ist frühestens mit 63 möglich. Dies trägt auch der demografischen Entwicklung Rechnung, wonach die Bevölkerung immer älter wird und somit länger arbeiten sollte. Der Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase sollte spätestens mit 85 erfolgen.

Altverträge

Zusätzlich zum gebotenen Bestandsschutz für Riester- und Basisrentenverträge regen die Autoren an, einen Wechsel von einem Altvertrag (mit Kapitalübertrag) in das neue Förderkonstrukt zu ermöglichen. Die Kosten eines solchen Kapitalübertrags sind zu deckeln. Ist sowohl ein (Riester-)Altvertrag, als auch ein auf dem beschriebenen Förderkonstrukt basierender Vertrag vorhanden, so wird nur einer von beiden gefördert. Für parallel bestehende Basisrenten-Altverträge ist die Summe der maximal steuerlich absetzbaren Beiträge bereits durch den bestehenden Maximalbeitrag der 1. Schicht gedeckelt.

3.2 Ausgestaltung am Beispiel eines förderfähigen „Altersvorsorgedepots“

Das im vorhergehenden Kapitel eingeführte Förderkonstrukt ist derart gestaltet, dass eine Vielzahl an Anbietern am Markt darauf basierende Produkte entwickeln können. Aufgrund der kostenfreien Wechseloption nach (jeweils mindestens) fünf Jahren wird der Wettbewerb sowohl in der Ansparphase, als auch beim Übertritt in die Auszahlungsphase zu innovativen und kostengünstigen Angeboten führen. Die Flexibilität hinsichtlich der beiden „Fördermodi“ führt dazu, dass Verbrauchern im Laufe des Erwerbslebens stets der optimale Fördermodus zugutekommt und nicht durch eine „Produktschranke“ versperrt ist. Für junge Familien ist die Riester-Fördersystematik sehr attraktiv. Für Gutverdiener hingegen die Basisrente. Im Zweifel wurden somit zwei Produkte abgeschlossen. Mit dem hier vorgeschlagenen Konstrukt ist dies nicht mehr erforderlich. Im „Altersvorsorgedepot“, welches auf der vorgeschlagenen Fördersystematik aus Kapitel 3.1 basiert, kann man durchgängig vom 6. Lebensjahr bis zum Lebensende investiert bleiben. Abbildung 5 zeigt die Funktionsweise des Altersvorsorgedepots auf.

Produkt: „Altersvorsorgedepot“

möglich bei Banken, KVG, Versicherer

Konstrukt:

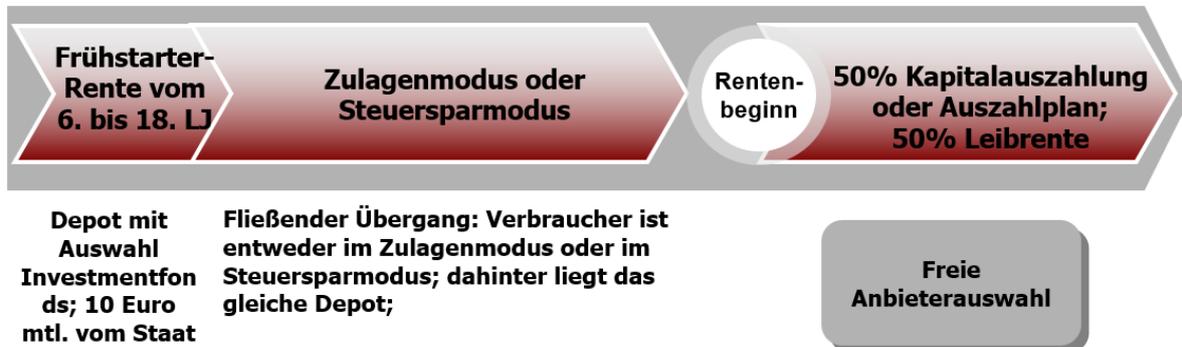


Abbildung 5: Produktvorschlag „Altersvorsorgedepot“.

Nach unseren Vorstellungen lässt sich die Idee einer Frühstart-Rente optimal in das vorgeschlagene Förderkonstrukt integrieren. Das Altersvorsorgedepot kann bereits im Kindesalter abgeschlossen werden. Die Frühstart-Rente, wonach gemäß dem Vorschlag der CDU Kinder im Alter von 6 bis 18 Jahren monatlich 10 Euro pro Monat erhalten, kann unmittelbar in das Altersvorsorgedepot einfließen. Mit 18 startet dann in den meisten Fällen der beschriebene „Zulagenmodus“. Während der Ansparphase ist in Abhängigkeit vom Steuersatz gemäß Günstigerprüfung entweder die reine Zulage oder die Zulage plus Steuererstattung gegeben. Damit kommen Verbraucher von klein auf mit dem Thema Altersvorsorge in Berührung. Das Altersvorsorgedepot ist dabei jederzeit fördertekhnisch optimal.

Mit Eintritt in die Auszahlungsphase wählt der Kunde, welcher Anteil als Leibrente (mindestens 50 %) ausgezahlt werden soll. Ggf. ist dafür ein Anbieterwechsel notwendig. Bei dem nicht als Leibrente ausgezahlten Teil, können Kunden wiederum zwischen einer steuerpflichtigen Kapitalauszahlung oder einem Auszahlplan wählen. Der Übertrag in den Auszahlplan wäre steuerfrei möglich, die Auszahlungen sind jedoch jeweils steuerpflichtig.

4 Antworten auf die dringlichsten Fragen

Frage: Bei fast allen Parteien gibt es die Idee eines Deutschlandfonds, Staatsfonds, Bürgerfonds oder einem staatlichen Standardprodukt – was halten Sie davon?

Antwort IVFP: Das ist natürlich ein Thema, denn in einigen Wahlprogrammen war die Idee von einem öffentlichen Fonds in der privaten Altersvorsorge vorhanden. Hierzu gibt es von unserer Seite eine klare Positionierung: Der Staat sollte sich bei der privaten Altersvorsorge nicht als Wettbewerber auf dem Markt tummeln. So gibt es bereits Marktlösungen, bei denen Aktienfonds, ETFs usw. in einem staatlich geförderten Versorgungsweg angeboten werden. Bei vielen Basisrenten sind ETFs mit einer TER (Fondsverwaltungskosten) in Höhe von 0,2 % p.a. oder weniger im Angebot. Auch Fondsgesellschaften können Basisrenten anbieten (vgl. dazu DWS). Es gibt also bereits kostengünstige Lösungen

am Markt, bei denen die persönliche Anlagestrategie des Verbrauchers abgebildet werden kann. Gerade die persönlichen Präferenzen hinsichtlich der Kapitalanlage spielen bei der Anlageberatung eine große Rolle. Dies wurde auch regulatorisch stark flankiert. Aus unserer Sicht ist diese Art der Individualisierung im Rahmen eines Deutschlandfonds nicht möglich.

Frage: Die CDU/CSU spricht von einer obligatorischen Altersvorsorge, d.h. also ein Opt-out-Modell. Was ist die Antwort des IVFP darauf?

Antwort IVFP: Einen Zwang für eine Altersvorsorge mit der Möglichkeit der Abwahl, also ein Opt-out, kann man eigentlich nur über die betriebliche Altersversorgung organisieren. Das ist z.B. in Großbritannien so. Unabhängig davon, dass Zwang grundsätzlich kein guter Ratgeber ist, haben in Deutschland die Arbeitgeber bereits heute schon mehr als genug mit regulatorischen Verwaltungsaufwänden zu tun und möchten daher nicht auch noch die Organisation eines Opt-out-Angebots durchführen. Darüber hinaus kann ein verpflichtendes System, auch wenn es mit einem Opt-out versehen ist, wie eine weitere Beitragserhöhung aufgefasst werden und entsprechende Widerstände hervorrufen. Durch die von uns unterbreiteten Reformvorschläge würde eine Produktgattung entstehen, die so attraktiv ist, dass es kein Opt-out braucht. Stattdessen könnte man von einem „Jump-in“-Effekt sprechen. Unser Vorschlag ist daher, dass zunächst abzuwarten, wie sich die vorhin geschilderte private Altersvorsorge mit hohem Anreizsystem entwickelt und dann in zwei oder drei Jahren nochmals überprüft, ob nicht doch ein gewisser Zwang nötig ist. Sollte dies so sein, wäre aus unserer Sicht immer noch die Erhöhung des Beitragssatzes bei der gesetzlichen Rentenversicherung mit Investition in eine Art Aktienrente der bessere Weg als eine zwanghafte betriebliche Altersversorgung.

Frage: Was ist nun der konkrete Reformvorschlag vom IVFP bzgl. der Riester-Rente?

Antwort IVFP: Für uns gilt das Motto „Das Beste aus zwei Welten“, soll heißen: wir möchten die einzigartige Zulagensystematik erhalten und in die 1. Schicht integrieren. Damit hätte man die private Basisrente wie sie jetzt schon vorhanden ist inkl. der Zulagensystematik aus der Riester-Rente. Da die Basisrente für alle gilt, würde auch die Zulagensystematik für jeden gelten, d.h. die Unterscheidung unmittelbar und mittelbar förderfähig würde wegfallen – eine enorme Vereinfachung! Und wir setzen diesbezüglich noch eins drauf: wir würden die Grund- und Kinderzulagen an jeden, auch ohne eigenen Beitrag, zahlen. Das heißt auch die Überprüfung der 4 % vom Vorjahreseinkommen würde entfallen – nochmals eine Vereinfachung. Zusätzlich kommen für alle, die trotzdem einen Eigenbeitrag in ihren Altersvorsorgevertrag leisten, noch 20 Cent pro eingezahlten Euro drauf. Unser Plädoyer ist also, dass wir durch „Nudging“ eine höhere Durchdringung bei der Altersvorsorge schaffen, d.h. durch Anreize, bei denen man nicht mehr Nein sagen kann.

Literaturverzeichnis

- BMAS. (02. Februar 2023). *Statistik zur privaten Altersvorsorge (Riester-Rente)*. Von <https://www.bmas.de/DE/Service/Statistiken-Open-Data/Statistik-zu-Riester-Vertraegen/statistik-zusaetzliche-altersvorsorge.html> abgerufen
- BVI. (2022). *Fondsspardepot*.
- DAV. (2021). *Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung - Garantien in der bAV im Niedrigzinsumfeld*. Köln.
- Destatis. (2021). *Betriebsrentenförderung für Geringverdienende im Jahr 2020 fast verdoppelt*. Von https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/08/PD21_384_731.html abgerufen
- GDV. (19. November 2019). *Fünf-Punkte-Plan zur Stärkung der privaten Altersvorsorge*. Von <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/fuenf-punkte-plan-zur-staerkung-der-privaten-altersvorsorge-52648> abgerufen
- GDV. (2022). *Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2022*.
- GDV. (02. Februar 2023). *Die wichtigsten Fakten zur Bürgerrente*. Von <https://www.gdv.de/gdv/themen/leben/buergerrente-127652> abgerufen
- Graf, S., Kling, A., & Ruß, J. (2021). *Auswirkungen von Garantien auf inflationsbereinigte Chancen und Risiken langfristiger Sparprozesse*.
- IVFP. (2018). *Die Renditechancen der (fondsgebundenen) Riester Rente im aktuellen Marktumfeld*.
- IVFP. (2019). *Die Riester-Rente: „Abwracken“ oder „Aufrüsten“?*
- IVFP. (28. Februar 2023). *Riester-Rendite*. Von <https://ivfp.de/riester-rendite/> abgerufen
- Oeppen, J., & Vaupel, J. W. (10. Mai 2002). Broken limits to life expectancy. *Science* 296, S. 1029-1031.
- SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP. (2021). *Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP*.
- Thaler, R. H., & Sunstein, C. R. (2009). *Nudge: Wie man kluge Entscheidungen anstößt*. Berlin: Econ-Verlag.
- vzvb. (2023). *KOALITIONSVERTRAG NUTZEN – VORSORGEFONDS EINFÜHREN*. Berlin.

Anhang

Anlage: Reformvorschlag der Ampelkoalition

Die Reformvorschläge zum Altersvorsorgedepot zielten darauf ab, die private Altersvorsorge in Deutschland zu modernisieren und attraktiver zu gestalten. Im Oktober 2024 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, der sich eng an den Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge orientierte.¹⁶ Dieser Entwurf wurde am 4. Dezember 2024 im Bundestag erstmals beraten und anschließend an den Finanzausschuss zur weiteren Diskussion überwiesen. Aus Sicht des IVFP sind darin einige gute Vorschläge enthalten. Zur Erinnerung werden die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfes nachfolgend aufgelistet.

Kernpunkte des Reformvorschlags:

- **Einführung des Altersvorsorgedepots:** Das Altersvorsorgedepot soll als neue, staatlich geförderte Form der privaten Altersvorsorge etabliert werden. Es ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern, eigenverantwortlich in renditestarke Anlageformen wie Aktien und Fonds zu investieren, ohne dabei eine starre Garantie vorzuschreiben.
- **Flexibilisierung der Garantien:** Bisherige Produkte wie die Riester-Rente erforderten eine 100-prozentige Beitragsgarantie zu Beginn der Auszahlungsphase. Der Reformvorschlag sieht vor, dass Garantieprodukte auch dann gefördert werden, bei denen entweder keine Garantie oder 80 % bzw. 100 % des angesparten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.
- **Steuerliche Förderung und staatliche Zulagen:** Um Anreize für die private Altersvorsorge zu schaffen, sollte eine beitragsproportionale Förderung von 20 Cent pro eingezahltem Euro bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 3.000 Euro (ab 2023 bis zu 3.500 Euro) erfolgen. Pro Kind erfolgt eine beitragsproportionale Kinderzulage von 25 Cent pro eingezahltem Euro (maximal 300 Euro pro Kind). Geringverdiener profitieren von einer Bonuszulage von 175 Euro p.a. und Berufseinsteiger erhalten 200 Euro p.a. für die ersten drei Berufsjahre.
- **Anspar- und Auszahlungsphase:** Die Anspar- und die Auszahlungsphase sollen stärker getrennt werden. Während der Ansparphase ist ein Anbieterwechsel nach 5 Jahren kostenfrei möglich. Das gleiche gilt beim Übergang zwischen Anspar- und Auszahlungsphase.
- **Auszahlplan und Leibrente:** Kunden sollen zwischen einem Auszahlplan oder einer Leibrente wählen können.
- **Kostenreduktion:** Durch die Standardisierung der Produkte auf Altersvorsorge (keine Absicherung gegen BU, DU und für Hinterbliebene) sollten die Produkte kostengünstiger werden. Das Wegfallen der Garantiebedingung und der Leibrentenerfordernis sollte den Wettbewerb stärken, da neben Versicherern diese Produkte auch von anderen Marktteilnehmern angeboten werden können.

¹⁶ Vgl. (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/14027, 2024).

- **Öffnung für Selbstständige:** Ein weiterer Aspekt des Reformvorschlags ist die Einbeziehung von Selbstständigen in die geförderte private Altersvorsorge. Dies soll dieser oft vernachlässigten Gruppe ermöglichen, ebenfalls von den Vorteilen des Altersvorsorgedepots zu profitieren.
- **Anhebung des Auszahlungsbeginns:** Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Beginn der Auszahlungsphase soll auf 65 Jahre festgelegt werden. Dies dient dazu, die Ansparphase zu verlängern und somit höhere Rentenleistungen zu ermöglichen.

Ein erklärtes Ziel dieses Reformvorhaben war es, mehr Menschen für die eigenverantwortliche Altersvorsorge zu gewinnen und gleichzeitig die Attraktivität der angebotenen Produkte zu steigern. Durch die Einführung des Altersvorsorgedepots sollten insbesondere renditestarke Anlagen gefördert und bürokratische Hürden abgebaut werden.